



LRMB - Landesrecht Ministerialblatt

Stammnorm

Ausfertigungsdatum: 22.11.1995

Umsetzung der Neuorganisation der Landestorstverwaltung für Waldarbeiterinnen und Waldarbeiter - Grundsätze für Stellenbemessung und -Zuweisung, Einsatz und Verlohnung - RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft v. 22.11., 19.95 -III A 4 12-41-00.00 u. 33-10-00.00

230. Ergänzung - SMBl. NW. - (Stand 1. 2. 1996 = MBl. NW, Nr. 6 einschl.) ' 2.2,11. 95 (1)

79010

Umsetzung der Neuorganisation

der Landestorstverwaltung für

Waldarbeiterinnen und Waldarbeiter

- Grundsätze für Stellenbemessung

und -Zuweisung, Einsatz und Verlohnung -

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft v. 22.11., 19.95 -III A 4 12-41-00.00 u. 33-10-00.00

Die in einem Arbeitsverhältnis zur Landesforstverwaltung NRW stehenden Waldarbeiterinnen und Waldarbeiter sind zum 15.12.1995 den neuen Forstämtern zuzuordnen. Hierzu ergeht die nachstehende, auf dem Ergebnis des Schlußberichtes der Arbeitsgruppe Neuorganisation - Forst

- vom 31. 3. 1995 sowie des Gespraches vom 25. 7. 1995 zwischen Hauptpersonalrat, Prufkommission und MURL basierende Regelung: .

. I Grundvorgaben:

Nach Nummer 6.332 des Schluberichts „werden nach einem prozentualen Schlussel die im heutigen Stellen-Ist vorhandenen Waldarbeiterinnen und Waldarbeiter den staatswaldbewirtschaftenden Forstamtern zugeteilt. Dies gilt fur nichtgesetzte Stellen. Gesetzte Stellen werden entsprechend den Tatigkeitsfeldern bei den dafur vorgesehenen Forstamtern verteilt.“ ' • • •

Im Bezugserla zu 1. habe ich zugesagt, da die Waldarbeiterinnen und Waldarbeiter grundsatzlich zukunftig bei dem Forstamt eingesetzt werden, in . dessen Zustandigkeitsbereich sie bis zum 30. 9. 1995 beschaftigt waren. Versetzungen in andere Forstamter gegen den Willen der Betroffenen sind vom Arbeitgeber grundsatzlich nicht beabsichtigt. Primares Kriterium der Zumutbarkeit von Umsetzungen ist das der Sozialvertraglichkeit. Konsequenz ist, da damit in bestimmten Raumen ber- bzw. Unterbesetzungen .von Waldarbeiterstellen gegen-. ber den Soll-Stellen bis zur Realisierung der KW-Vermerke nicht ausgeglichen werden konnen. Neueinstellungen; sind daher erst moglich, wenn samtliche KW-Vermerke auf Landesebene realisiert sind.

Nach Nummer 3.7.2 der Geschaftsbefugnisordnung fur die • unteren Forstbehörden werden Forstwirtinnen und Forstwirte, bei einem Stammforstamt eingestellt und im Regelfall einem Forstbetriebsbezirk (FBB) zuge- . wiesen.

. Keinem FBB zugewiesen werden die Waldarbeiter mit besonderen Funktionen, wie z. B: Fuhrer berregional eingesetzter Arbeitsmaschinen, forstamtbezogene Dienstleistungswaldarbeiter, sowie Zapfenpflucker fur die notwendige Dauer berregionaler Einsatze.

2 Zustandigkeiten: .. • .

2.1 Ich bitte die Hoheren Forstbehörden, zum 15.12.1995 samtliche z. Zt. besetzten Stellen fur Waldarbeiterinnen und Waldarbeiter auf •

Stammforstamter und Verlohnungsforstamter zu verteilen. ,

2.11 Stammforstamter konnen sein: .

a) fur Dienstleistungswaldarbeiter (auch ABM-Aufsicht) und Forstwirtschaftsmeister mit Sonderfunktionen ' alle Forstamter. .

230. Erganzung - SMBl. NW. - (Stand 1. 2. 1996 = MBl. NW. Nr. 6 einschl.)

22. 11. 95 (2)

b) fur die Waldarbeiterinnen und Waldarbeiter, die nicht unter a) fallen, nur die staatswaldbewirtschaftenden Forstamter

Kleve, Wesel, Hurtgenwald, Bergisch-Gladbach, Schieiden , Bonn, Eitorf, Hilchenbach, Schmalenberg, Attendorn, Lennestadt, Arnsberg, Munster, Paderborn, Bad Driburg und Minden.

Die Stammforstämter sind zuständig für die Einstellung und Entlassung der Waldarbeiterinnen und Waldarbeiter, Abschluß der Arbeitsver-Anlage i träge gem. Anlage I (Hinweis: Neueinstellungen sind erst wieder zulässig, wenn ich die erfolgte . Realisierung der KW-Vermerke durch Erlaß bekanntgegeben habe.),

Überprüfung von Bewerberinnen und Bewerbern vor Neueinstellungen, ob diese als Waldarbeiterinnen oder Waldarbeiter geeignet sind. Grundlage der Entscheidung ist das Ergebnis einer ärztlichen Untersuchung nach den Hinweisen zu den arbeitsmedizinischen Untersuchungen für den Beruf Forstwirt (s. „Arbeitsmedizinische Vorsorge und Beratung im Forstbereich" - GUV 21.13 - Ausgabe April 1992),

Bestellung von Forstwirtschaftsmeisterinnen und Forstwirtschaftsmeistern (FWM) nach dem Mu-Anlage 2 ster der Anlage 2 nach vorheriger Genehmigung 'durch die Höhere Forstbehörde,

- Wahrnehmung der arbeits- und personalvertretungsrechtlichen Zuständigkeiten,
- Erhebung und Pflege der Stammdäten der Waldarbeiterinnen und Waldarbeiter, Aufbewahrung der Unterlagen über 75 Jahre, gerechnet vom Geburtsjahr der betroffenen Person,

Abordnung zur Durchführung betrieblicher Arbeiten gemäß §§ 3 und 31 MTW,

Führung der Monatsnachweise durch federführende Beauftragte.

ausschließlich die Forstämter gem.

Anlagen 3 und 4

2.12 Verlöhnungsforstämter sind staatswaldbewirtschaftenden Nr. 2.11 b).

Sie sind zuständig für die Waldarbeiterinnen und Waldarbeiter, in folgenden Punkten:

Zuweisung von Personalnummern und Mitteilung an die Stammforstämter,

Prüfung der von den Beschäftigungsforstämtern übersandten Monatsnachweise auf Vollständigkeit,

Durchführung der Brutto- und Nettoverlohnung,

Erteilung der Auszahlungsanordnungen über Lohnzahlungen,

Übersendung der Liste der gezahlten Bruttolöhne an die Stammforstämter,

Wahrnehmung der Aufgaben des Arbeitgebers hinsichtlich der Berechnung, Anmeldung und Zahlung

- der Lohnsteuern,

- der Beiträge zu RVO-Kassen und

- der Beiträge zur VBL,

Mitteilung der geänderten Zuständigkeiten an die Finanzämter, Krankenkassen und VBL,

Führung der Karteiblätter und der zugehörigen Beiblätter gem. Anlagen 3 und 4, Aufbewahrung über 75 Jahre, gerechnet vom Geburtsjahr der betroffenen Person,

Führung der Versicherungs-Nachweise, Lohnsteuerkarten und Erteilung von Verdienstbescheinigungen.

2.3 Zu diesem Zweck haben die Stammforstämter den Verlohnungsforstämtern

- jede Änderung der persönlichen Stammdaten sofort mitzuteilen und
- die Entlohnungsgrundlagen (Monatsnachweise mit Anlagen) bis zum 2. Werktag eines jeden Monat "zur Abrechnung des vorangegangenen Monats vorzulegen.

2.4 Für den Arbeitseinsatz der Waldarbeiterinnen und Waldarbeiter sind die Revierleitungen oder ggf. die Maschineneinsatz- bzw. Jugendwaldheimleiterinnen und -leiter zuständig. Diesen sind grundsätzlich auch sämtliche Anweisungen der Forstamtsleitung zum Waldarbeiterinnen- und Waldarbeitereinsatz zu erteilen. Wenn dieser Grundsatz ausnahmsweise nicht eingehalten werden konnte, sind die zuständigen Dienstkräfte unverzüglich zu unterrichten.

2.5 Arbeiten für Rechnung Dritter („RD“) dürfen nur durchgeführt werden, wenn

der Eigenbedarf des staatlichen Forstbetriebes dies zulässt, oder

das Stammforstamt, dem die Waldarbeiterinnen und Waldarbeiter angehören, ein wesentliches betriebswirtschaftliches Interesse (z. B. Durchbeschäftigung) an der Arbeitsleistung hat,

und

es sich um Waldarbeiten im üblichen Sinne oder um

Arbeiten auf dem Gebiet der Landespflege handelt.

3 Regelungen für besondere Personengruppen:

3.1 Pilotprojekt Forstwirtschaftsmeisterreviere

Die im Pilotprojekt „Forstwirtschaftsmeisterreviere“ mit Revierleitertätigkeiten beauftragten Forstwirtschaftsmeisterinnen und Forstwirtschaftsmeister bleiben in der Zuständigkeit der Arbeiterrentenversicherung und mithin des MTW, d. h. sie ' müssen zu mehr als 50 % arbeiterrentenversicherungspflichtige Tätigkeiten ausführen. Hierzu zählen neben den Betriebsarbeiten auch Tätigkeiten aus dem einfacheren Spektrum der Revierleitertätigkeit (s. Anlage 5).

Für die FWM mit Revierleitertätigkeit sind auf die Dauer der Pilotphase befristete Vereinbarungen zu den Arbeitsverträgen abzuschließen.

Zur Vermeidung von Konflikten bei der Stücklohnfindung und Erhebung der EST-Hiebsmerkmale erfolgt die Entlohnung der FWM mit Revierleitertätigkeit ausschließlich im Zeitlohn.

Zuständig für die Führung ihrer Monatsnachweise sind die FWM-Revierleiter selbst.

Die Buchung der der Revierleitungstätigkeit zuzuordnenden Arbeitsstunden und Lohnausgaben erfolgt auf Kostenstelle 1891 (Sonstiges - Versuche), für alle übrigen Tätigkeiten entsprechend dem Kostenstellenplan.

Die Bildung und Zusammensetzung der Arbeitsgruppe „Forstwirtschaftsmeisterreviere“ wird mit besonderem Erlaß geregelt.

3.2 Maschinenführerinnen und Maschinenführer

Die in den vier überregionalen Maschinenstützpunkten

Ostwestfalen (Paderborn) Sauerland (Schmallenberg) Eifel (Hürtgenwald) Niederrhein (Kleve)

eingesetzten Maschinenführerinnen und Maschinenführer bekleiden gesetzte Funktionen, d. h. ihre Soll-Stellen werden nicht über den Flächenschlüssel hergeleitet.

Regional eingesetzte Maschinenführerinnen und Maschinenführer (z. B. Bedienung von Windenträgern) gehören zu den normalen Waldarbeiterinnen- und Waldarbeiterstellen eines staatswaldbewirtschaftenden Forstamtes; sie sind Bestandteil der über den Flächenschlüssel zu verteilen den Soll-Stellen.

3.3 Dienstleistungswaldarbeiterinnen und Dienstleistungswaldarbeiter (DiWa)

Der „DiWa-Versuch“ ist beendet.

DiWa-Kräfte sind ab 1. 10. 1995 grundsätzlich in Betreuungs-Forstbetriebsbezirken einzusetzen, wenn

79010

Anlage 5

22. 11. 95 (2)

230. Ergänzung - SMBl. NW. - (Stand 1. 2. 1996 = MBl. NW. Nr. 6 einschl.)

7Qf11 f\ deren Punktzahl um mehr als 20% über dem Landes-/ J7UIU durchschnitt liegt.

Nach wie vor müssen die DiWa überwiegend arbeitslosenversicherungspflichtige Tätigkeiten ausüben (s. auch Anlage 5). Deshalb soll der erforderliche Einsatz bei forstlichen Betriebsarbeiten i. d. R. in den Verlohnungsforstämtern erfolgen.

Die Arbeitsverträge der vorhandenen Dienstleistungswaldarbeiter sind zum 1. 10. 1995. auf neue Arbeitsverträge gem. Anlage I umzustellen.

Es gilt das Prinzip der Besitzstandswahrung.

3.4 Forstwirtschaftsmeisterinnen und Forstwirtschaftsmeister (FWM), sofern nicht von vorstehenden Regelungen erfaßt

FWM werden für die Wahrnehmung folgender Aufgabenfelder eingesetzt:

- ' - Ausbildung des Forstwirt-Nachwuchses,
- Mitwirkung beim Betriebsvollzug in Staatswald-Forstbetriebsbezirken, wenn deren Punktzahl über dem Durchschnitt allerstaatlichen FBB des Landes liegt,
- Sonderfunktionen, wie z. B. besondere Aufgaben in Waldnaturschutzgebietenj 'Betreuung von Restflächen in der Industrielandschaft,
- Einsatz als Maschinen-Einsatzleiter (z. B. . für Windenträger) regional oder funktional im Forstamt.

Für alle bisher bestellten Förstwirtschaftsmeister gilt das Prinzip der Besitzstandswahrung.

FWM-Stellen werden zukünftig in den Kassenanschlägen gesondert zugewiesen.

4 Verfahren der Zuordnung

4.1 Gesetzte Stellen für besondere Funktionen

Die Höheren Forstbehörden ermitteln zunächst forstamtsweise die gesetzten Stellen für

- Revierleitung in Staatsforstbetrieben,
- Ausbildung in Staatsforstbetrieben,
- Mitwirkung im Betriebsvollzug in Staatsforstbetrieben, . •
- überregional eingesetzte Maschinenführerinnen'

und Maschinenführer in Staatsforstbetrieben', ' - Maschinen-Einsatzleiter (z. B. für Windenträger)

regional oder funktional im Forstamt, • - DiWa zur Unterstützung der FBB im Betreuungswald - getrennt nach FWM und FW -

unter Beachtung der vorstehenden Grundsätze.

4.2 Stellenbemessung: -4.21 Soll:

Die nach Abzug der gesetzten Stellen für besondere Funktionen vom Gesamt-Stellen-Soll (386 Waldar-

beiterstellen) verbleibenden Stellen werden anhand des prozentualen Staatswaldanteils auf die staatswaldbewirtschaftenden Forstämter aufgeteilt.

4.22 Ist:

Die Istbesetzung ergibt sich aus der realen Verteilung nach den erfolgten sozialverträglichen Umsetzung gemäß Nummer 1.

4.23 Stellen für Auszubildende im Staatsforstbetrieb Auszubildende bleiben bei der Ermittlung der o. g. Zahlen außer Betracht.

Stellen für Auszubildende werden den staatswaldbewirtschaftenden Forstämtern anhand der bestehenden Ausbildungszentren und der für die Ausbildung gesetzten FWM zugewiesen.

5 Ergebnisbericht:

Die Höheren Forstbehörden berichten zum 31. Dezember 1995 nach dem Muster der ausgehängten Aufstellung über die vorgesehene theoretische Soll-Zuordnung der Waldarbeiterinnen und Waldarbeiter sowie die sozialverträglich erfolgte tatsächliche Verteilung in den Forstämtern ihres Landesteils.

6 Bestehende Arbeitsverträge '

sind zum 1. 10. 1995 nach dem Muster der Anlage I auf die neuen Stammforstämter zu überführen. Sofern in Ausnahmefällen bisher keine schriftlichen Arbeitsverträge bestehen, ist dies bei der Gelegenheit nachzuholen. Bei Umsetzungen bereits beschäftigter Waldarbeiterinnen und Waldarbeiter handelt es sich nicht um Neueinstellungen i. S. des § 34, Abs. 2, Satz 3 MTW. Bei Funktionswechsel (insbesondere bei bisherigen DiWa) können Vertragsänderungen notwendig werden.

7 Grundsätze des Einsatzes der Waldarbeiterinnen und Waldarbeiter in staatswaldbewirtschaftenden Forstämtern:

Innerhalb der einzelnen staatswaldbewirtschaftenden Forstämter sind Betriebsarbeiten an Dritte nur zu vergeben, wenn die Arbeitskapazität der dortigen Arbeitskräfte und der Beschäftigten der Maschinen- Stützpunkte gem. Nummer 3.2 vorrangig durch Holzerntearbeiten abgedeckt ist.

'Für die Umsetzung des Erlasses sind neben den Höheren Forstbehörden in besonderem Maße die Forstamtsleiterinnen und Forstamtsleiter verantwortlich. Sie tragen insbesondere die Verantwortung für den bestmöglichen Einsatz der Ihnen zugewiesenen Arbeitskräfte. , , ,

Die vorstehenden Regelungen treten mit sofortiger Wirkung in Kraft. Ich bitte, den Erlaß allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zur Kenntnis zu geben.

Anlagen

Anlage 1 (Anlage01)

[URL zur Anlage \[Anlage01\]](#)

Anlage 2 (Anlage02)

[URL zur Anlage \[Anlage02\]](#)

Anlage 3 (Anlage03)

[URL zur Anlage \[Anlage03\]](#)

Anlage 4 (Anlage04)

[URL zur Anlage \[Anlage04\]](#)

Anlage 5 (Anlage05)

[URL zur Anlage \[Anlage05\]](#)